

**Satzung der Stadt Guben
über die Erhebung eines Kostenersatzes
für Grundstückszufahrten nach § 10 a des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25. Mai 2005 folgende „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg“ beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Guben einen Ersatzanspruch nach Maßgabe dieser Satzung.
Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg bzw. kombinierten Geh-/Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg bzw. kombinierten Geh-/Radweg entspricht, verlangt die Stadt Guben den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und Winterdienst ausgenommen.
- (3) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg bzw. kombinierten Geh-/Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Eigentümer des Grundstücks ist.

...

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Kostenersatz das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Guben zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Guben die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 26. Mai 2005

.....
Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister

(Siegel)